

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Heiko Schirmmacher

Weiterentwicklung des Betriebsregisters Landwirtschaft

Das Betriebsregister Landwirtschaft ist seit über 30 Jahren die Basis für die Steuerung der verschiedenen Agrarstatistiken. Abgesehen von stetigen kleinen Erweiterungen ist zurzeit die fünfte Grundversion des Registers im Einsatz. Diese im ersten Teil des Beitrags beschriebene Version ist in erster Linie eine technisch modernere Client-Server-Anwendung mit grafischer Oberfläche im Vergleich zu den Vorversionen, die noch als Großrechneranwendungen programmiert waren. Im Frühjahr 2008 wird darauf aufbauend die sechste Version in den Produktionsbetrieb gehen. Sie umfasst deutliche inhaltliche Erweiterungen (z. B. Georeferenzdaten für die Registereinheiten) und soll organisatorisch einen neuen Weg der Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Landesämtern beschreiten. Die eigenständigen Betriebsregister der Länder könnten dann in einer Datenbank zusammengefasst und zentral verwaltet werden, entsprechend den Prinzipien der zentralen Produktion und Datenhaltung. Die fachlichen Zuständigkeiten im Verbund ändern sich dabei nicht.

In diesem Beitrag soll der Blick allerdings noch weiter in die Zukunft geworfen werden: Im zweiten Teil des Beitrags wird die Grundkonzeption eines Registers dargestellt, welches eine Grundlage für die Anpassung der Agrarstatistiken an künftige Datenanforderungen sein soll. Dafür müssen vor allem die Registereinheiten diesen Herausforderungen und den aktuellen Entwicklungen im Agrarbereich angepasst werden. Daher wird in diesem zweiten Teil ausführlich das Einheitenmodell des für das Jahr 2015 geplanten neuen Betriebsregisters Landwirtschaft vorgestellt. Mit diesem Modell als methodischer Grundlage des Registers müssen

auch Registerstruktur und -funktionen neu konzipiert werden. Diese Aspekte werden zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Zeitschrift vorgestellt.

Vorbemerkung

Statistische Register sind wichtige Werkzeuge für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung von Erhebungen. Für die Agrarstatistiken werden als Erhebungseinheiten vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den nationalen agrarstatistischen Registern geführt – in Deutschland im „Betriebsregister Landwirtschaft“. Die Definition des „Betriebs“ wird durch europäische agrarstatistische Rechtsgrundlagen vorgegeben und muss in allen Mitgliedstaaten entsprechend den nationalen Gegebenheiten umgesetzt werden.

Zur Weiterentwicklung der agrarstatistischen Register führen STATISTIK AUSTRIA, die Bundesanstalt Statistik Österreich, und das Statistische Bundesamt von September 2005 bis August 2007 gemeinsam das TAPAS-Projekt¹⁾ „Modifikation des Betriebsregisters Landwirtschaft (BRL) im Hinblick auf die Integration in das nationale Unternehmensregister und die neuen Anforderungen an die Agrarstatistik aufgrund der GAP-Reform“ durch. Mit dem Projekt wurden zwei grundlegende Ziele verfolgt. Erstens wurden die Auswirkungen auf das bestehende Betriebsregister Landwirtschaft (BRL) durch die sich wandelnden Informationsanforderungen der Europäischen Union (EU) untersucht. Dafür wurden mögliche Erweiterungen geprüft, sodass die Erhebung neuer Merkmale – beispielsweise zur ländlichen Entwicklung und zur

1) TAPAS: Technischer Aktionsplan zur Verbesserung der Agrarstatistik.

Agrarumwelt – sowie Änderungen in der Organisation und Durchführung der Agrarstatistiken möglichst optimal unterstützt werden können. Zweitens wurde untersucht, wie die auf europäischer Ebene vorgesehene Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die nationalen Unternehmensregister realisiert werden kann. So enthält das statistische Unternehmensregister (URS) in Deutschland derzeit Angaben zu Unternehmen fast aller Wirtschaftsbereiche, wobei allerdings der land- und forstwirtschaftliche Produktionssektor nicht vollständig abgebildet wird. Das neue nationale Unternehmensregister-System (URS-Neu) soll dagegen als umfassendes, das heißt alle Wirtschaftsbereiche enthaltendes, Registersystem entwickelt werden. Es ersetzt das bisherige Unternehmensregister (URS-95) und soll schrittweise um externe Leitdateien (Adressdateien spezifischer Statistiken) und bereichsspezifische Register erweitert werden.

Da zwischen den Einheiten im URS und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegenwärtig deutliche methodische und konzeptionelle Unterschiede bestehen, sollte mit dem Projekt ein Konzept für die Übertragung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in das Einheitenmodell des URS entwickelt werden. Einer vollständigen Integration des BRL in das URS stehen die unterschiedlichen Strukturen und Zielsetzungen beider Register entgegen. Für das Betriebsregister Landwirtschaft ist beispielsweise ausschlaggebend, ob eine Einheit bestimmte Flächengrößen oder Tierzahlen aufweist (siehe Kapitel 2.1), während das statistische Unternehmensregister auf die wirtschaftliche Aktivität der Einheit (Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt) fokussiert. Zudem werden im URS derzeit auch nicht alle für die Durchführung der agrarstatistischen Erhebungen erforderlichen Informationen, insbesondere zur Feststellung der Grundgesamtheit, abgelegt. Hinzu kommt, dass im URS Abschneidegrenzen vorliegen, die einen großen Teil der kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aussteuern. Aus den genannten Gründen sollte die Trennung in ein Unternehmens- und ein Betriebsregister (Landwirtschaft) beibehalten werden, unter der Voraussetzung, dass beide Register als kommunizierende Register konzipiert sind.

Daher wurde als ein Ergebnis des TAPAS-Projektes eine Neukonzeption des BRL vorgeschlagen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Schaffung einer Kompatibilität zum URS-Neu durch vergleichbare Einheiten, um so die Basis für ein System von kommunizierenden Registern zu legen, zwischen denen ein einfacher Datenaustausch erfolgen kann. Die Anbindung an das URS-Neu bietet dann für die Agrarstatistiken neue Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel zur Multifunktionalität landwirtschaftlicher Unternehmen. Weiterhin könnten neue Merkmale, zum Beispiel Umsatz oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ausgewertet werden. Gleichzeitig werden die rechtlichen Anforderungen aus der geplanten Revision der Registerverordnung²⁾ (kurz Register-VO) erfüllt und mit der Einbeziehung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als Einheiten der Abschnitt A der NACE Rev. 2³⁾ im URS abgedeckt.

schäftlicher Betriebe als Einheiten der Abschnitt A der NACE Rev. 2³⁾ im URS abgedeckt.

In den folgenden Kapiteln wird nach der Beschreibung des aktuellen BRL die Grobkonzeption des BRL-Neu und dessen Einbindung in die künftige Erhebungsorganisation vorgestellt.

1 Beschreibung des aktuellen Betriebsregisters Landwirtschaft

Die rechtliche Grundlage für die Führung von Adressdateien bei Bundesstatistiken in Deutschland ist das Bundesstatistikgesetz⁴⁾ (BStatG). §13 dieses Gesetzes enthält zentrale Vorgaben zur Führung von Registern bzw. Adressdateien, einschließlich der Art der erlaubten Verwendung sowie der Beschreibung der zu speichernden Merkmale. Für den Bereich der Agrarstatistiken gelten zudem die speziellen Vorschriften des Agrarstatistikgesetzes⁵⁾ (AgrStatG) vom 19. Juli 2006. Hier sind Führung, Inhalt und Verwendungszwecke eines Registers für alle Erhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geregelt.

Das BRL wird in Deutschland dezentral in allen 14 Statistischen Landesämtern geführt⁶⁾ und umfasst als Schwerpunkt die derzeit rund 400 000 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die zu den Erhebungen nach dem Agrarstatistikgesetz auskunftspflichtig sind. Darüber hinaus können weitere Einheiten, wie zum Beispiel Geflügelschlachtereien, für spezifische Erhebungen im Betriebsregister Landwirtschaft geführt werden. Vorbereitung und Weiterentwicklung des Registers erfolgen in Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern. Das BRL dient hauptsächlich zur Unterstützung und Steuerung der Erhebungen in der Land- und Forstwirtschaft. Dazu werden Angaben zu den Berichtspflichtigen gespeichert und laufend mit Hilfe verschiedener Datenquellen, wie Erhebungen oder Verwaltungsdaten, gepflegt. Genutzt wird das BRL unter anderem

- zur Ermittlung, zu welcher agrarstatistischen Erhebung eine Registereinheit auskunftspflichtig ist,
- zur Ziehung von Stichproben,
- zur Durchführung der Erhebungen, zum Beispiel um die Erhebungsunterlagen zu adressieren, die Eingänge zu kontrollieren und bei Rückfragen Kontakt aufzunehmen, sowie
- zur betriebsbezogenen Zusammenführung von Angaben aus unterschiedlichen Agrarstatistiken.

Allerdings bleiben die im BRL vorgehaltenen Registereinheiten nicht dauerhaft gespeichert, sondern werden aus

2) Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Amtsbl. der EG Nr. L 196, S.1).

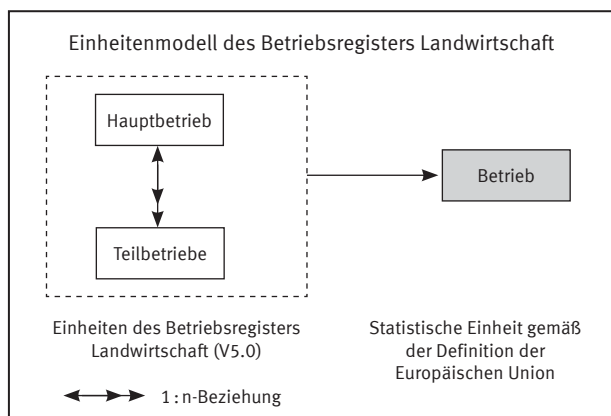
3) Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Rev. 2.

4) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

5) Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662).

6) Stand: Dezember 2007.

Schaubild 1



Unternehmen mit Legehennenhaltung und Geflügelschlachtereien. Daneben können auch Unternehmen mit Weinerzeugung und Unternehmen des Großhandels mit Wein gespeichert werden.

1.2 Merkmale des Betriebsregisters Landwirtschaft

Für die oben beschriebenen Einheiten werden im BRL erhebungsrelevante Merkmale gespeichert. Diese lassen sich nach ihrem Verwendungszweck den folgenden Hauptkategorien zuordnen:

- **Identifizierungsmerkmale**
Diese Merkmale dienen der eindeutigen Identifizierung einer Registereinheit.
- **Schichtungsmerkmale**
Schichtungsmerkmale werden für die Abgrenzung von Erfassungsbereichen für statistische Erhebungen sowie für die Erstellung von Stichprobenplänen benötigt.
- **Demografische Merkmale**
Hierbei handelt es sich um zeitliche Angaben, mit deren Hilfe die demografische Entwicklung der Betriebe untersucht werden kann.
- **Beziehungsmerkmale**
Das sind Merkmale, die die Beziehungen zwischen den Registereinheiten, insbesondere zwischen Haupt- und Teilbetrieben beschreiben.
- **Verwaltungsmerkmale**
Darüber hinaus wird im BRL eine ganze Reihe von Merkmalen geführt, die für die Führung bzw. Organisation des Registers oder die Steuerung von statistischen Erhebungen benötigt werden.

Merkmale werden außerdem in Pflicht- und Kann-Merkmale unterschieden. Sie werden von den Bearbeitern in den Statistischen Landesämtern auf Basis der vorhandenen Erhebungs- und Verwaltungsdaten gespeichert bzw. aktualisiert. Dabei weichen – aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands – die zur Aktualisierung des BRL verwendeten Quel-

len (Erhebungen, Verwaltungsdaten usw.) sowie die Periodizität und Zeitpunkte dieser Aktualisierungen zwischen den Statistischen Landesämtern ab. Zudem werden Kann-Merkmale nicht in allen Ländern gleichermaßen geführt, sondern nur, wenn eine für Erhebungen relevante Produktion (z. B. beim Weinbau) existiert.

In der Übersicht 2 sind die wichtigsten Merkmale aufgelistet.

Übersicht 2: Merkmale des Betriebsregisters Landwirtschaft

Merkmalsgruppe/Merkmal	Pflicht-Merkmal (P) bzw. Kann-Merkmal (K)
Identifizierungsmerkmale	
Kenn-Nummer des Betriebs	P
Art des Betriebs (Haupt- oder Teilbetrieb)	P
Rechtsform	P
Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	P
Adresse (Name und Anschrift)	P
Ident-Nummern von Verwaltungsdatenquellen [Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, Berufsgenossenschaft, Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT), Legehennenbetriebsregister] .	K
Schichtungsmerkmale	
Hauptproduktionsrichtung	K
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	K
Waldfläche	K
Demografische Merkmale	
Jahr der Aufnahme	P
Gültig-ab-Datum	P
Änderungsdatum	P
Beziehungsmerkmale	
Kenn-Nummer der Betriebseinheit	P
Verwaltungsmerkmale	
Änderungsart	P
Berichtspflichtkennzeichnung (Statistik-Nummer)	K
Fehlerkennzeichen	P

1.3 Verwaltungsdatennutzung im Betriebsregister Landwirtschaft

Neben Erhebungsdaten werden von den Statistischen Landesämtern verschiedene Verwaltungsdaten zur Aktualisierung der Einheiten im BRL genutzt. Außer zur Pflege der Registermerkmale (vor allem Adressen) dienen die Verwaltungsdatenquellen auch zur Feststellung neuer Erhebungseinheiten. Hauptquellen sind dabei die Daten der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Berufsgenossenschaften sowie Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos). Weitere für die genannten Zwecke verwendete Verwaltungsdatenquellen sind das Legehennenbetriebsregister und das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT). Zu den Datenquellen im Einzelnen:

- Daten der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII). Die landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung. Das heißt wer ein landwirt-

schaftliches Unternehmen oder ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Gartenbauunternehmen oder ein gärtnerisches Dienstleistungsunternehmen gründet, muss dies innerhalb einer Woche der Berufsgenossenschaft melden und die Betriebsverhältnisse angeben. „Unternehmer“ im Sinne der Unfallversicherung ist derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Da eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit nicht vorausgesetzt wird, sind auch Hobby- oder Kleinstbetriebe enthalten.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit acht regionalen Standorten führt dazu, dass die dort erfassten Daten über die beitragspflichtigen Unternehmen nicht einheitlich vorliegen. Dies betrifft sowohl die Formate als auch den Detaillierungsgrad der Angaben. Im Gegensatz dazu ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft zentral organisiert, sodass die hier gespeicherten Angaben in einem einheitlichen Format zentral vorliegen.

- Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

Die Beantragung von Beihilfen in der Landwirtschaft erfolgt in der Regel im Rahmen des InVeKoS, welches einen einheitlichen Rahmen zur Beantragung, Kontrolle und Auszahlung von Beihilfen der EU für die Landwirtschaft⁷⁾ darstellt. In den Förderanträgen müssen die Betriebsinhaber Größe und Nutzung sämtlicher landwirtschaftlicher Parzellen des Betriebes angeben. Die im InVeKoS geführten Merkmale sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Dies erschwert eine bundesweit einheitliche Nutzung des InVeKoS. Eine weitere Einschränkung ist, dass nur von antragstellenden Betrieben Informationen gewonnen werden können.

- Legehennenbetriebsregister

Durch EG-Richtlinien⁸⁾ ist für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen (mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken) eine Registrierungspflicht und die Zuteilung einer individuellen Nummer vorgesehen. Diese Vorschriften wurden mit dem Legehennenbetriebsregistergesetz und der zugehörigen Durchführungsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Ein Betrieb ist dabei definiert als eine aus einem oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenrechtliche Einheit zur Eierzeugung. Aufgrund der genauen rechtlichen Vorgaben liegen die Angaben bundesweit einheitlich vor.

- Daten aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

Das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere wurde aufgrund der EG-Verordnung Nr. 820/97⁹⁾ in Deutschland eingeführt. Es enthält Angaben über die Zahl der gehaltenen Rinder und Schweine sowie über deren Halter (Name, Anschrift und Registriernummer). Die im HIT gespeicherten Halter beziehen sich auf tierseuchenrechtliche Einheiten, die nicht mit der Definition der Einheit im BRL übereinstimmen. Das BRL enthält neben den gespeicherten Registerinformationen über den tierhaltenden Betrieb damit die Information, welche bzw. wie viele tierseuchenrechtliche Einheiten hierzu gehören. National werden die rechtlichen Vorgaben der EU durch die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung ergänzt (Meldeverpflichtungen für Tierhalter). Eine zentrale und einheitliche Speicherung der Daten erfolgt im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

- Weitere Verwaltungsdatenquellen

Einige Statistische Landesämter ziehen als weitere Verwaltungsdatenquellen die Weinbaukartei der jeweils zuständigen Landesbehörde, landesspezifische Register für ökologische Betriebe, Daten der Kontrollstellen für Ökolandbau oder der Landwirtschaftskammern usw. heran.

Neben den administrativen Daten kommen in den Statistischen Landesämtern die folgenden Informationsquellen zur Pflege der Registereinheiten zum Einsatz:

- Adressangaben aus Fragebogen,
- Erhebungsdaten (Flächenangaben, betriebliche Kernmerkmale wie Rechtsform, Produktionsrichtung usw.),
- Daten von Verbänden (z. B. Mitgliederverzeichnisse),
- Medien, Presse, Fachzeitschriften usw.

Der Einsatz der verschiedenen vorgestellten Datenquellen variiert zwischen den Bundesländern. Während manche Statistische Landesämter bis zu acht Informationsquellen nutzen, greifen andere auf zwei zurück. Auch die Häufigkeit der BRL-Aktualisierung variiert von Datenquelle zu Datenquelle.

Das Ziel der Verwaltungsdatennutzung liegt vor allem in der Entlastung von Auskunftspflichtigen, da Daten aus bereits vorliegendem Datenmaterial übernommen werden können. Die Ermittlung von Verwaltungsdaten beruht allerdings auf Rechtsgrundlagen, die hinsichtlich der enthaltenen (Einheiten-)Definitionen, inhaltlichen Abgrenzungen und Erfassungstermine nicht durch die nationale amtliche Statistik beeinflusst werden können. Beispielsweise weichen die Definitionen der Einheiten zwischen den Verwaltungsdaten und dem BRL häufig voneinander ab. Daher besteht nicht in jedem Fall die Möglichkeit, Verwaltungsdaten direkt für

7) Siehe Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (Amtsbl. der EG Nr. L 270, S. 1).

8) Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Amtsbl. der EG Nr. L 30, S. 44).

9) Aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (Amtsbl. der EG Nr. L 204, S. 1).

die amtliche Agrarstatistik zu nutzen. Vor ihrer Verwendung in der amtlichen Statistik müssen deshalb umfangreiche methodische Untersuchungen erfolgen, um die erforderliche Datenqualität und -aktualität sicherzustellen.

Wenn mit Hilfe der Verwaltungsdaten nicht alle Registermerkmale befüllt werden können, müssen aktuelle Erhebungsdaten genutzt werden. Liegen diese nicht aus laufenden Erhebungen vor, sind zusätzlich Registerumfragen erforderlich. Registerumfragen sind Primärbefragungen bei den Auskunftspflichtigen, um zur Vorbereitung von Erhebungen aktuelle Daten über alle Erhebungseinheiten vorliegen zu haben. Zudem können – stichprobenweise – Qualität und Aktualität der Verwaltungsdaten geprüft werden. Allerdings stellen Registerumfragen eine Belastung der Auskunftspflichtigen dar.

In den Verwaltungsdaten ist des Weiteren oftmals eine höhere Anzahl an Einheiten als in den Agrarstatistiken vorhanden, da niedrigere Erfassungsgrenzen als in der amtlichen Agrarstatistik festgelegt wurden. Beispielsweise verwenden die Berufsgenossenschaften deutlich niedrigere Erfassungsgrenzen, als sie für landwirtschaftliche Betriebe nach dem Agrarstatistikgesetz gelten. Um die für die Agrarstatistik relevanten Einheiten herauszufiltern und sie im BRL zu speichern oder zu aktualisieren, müssen entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Die verschiedenen Vorgehensweisen werden im folgenden Kapitel vorgestellt.

1.4 Identifizierung der korrespondierenden Einheiten

Die Einheiten aus einer (erstmaligen) administrativen Datenlieferung müssen mit den entsprechenden Betrieben im BRL verknüpft werden. Dies geschieht zunächst durch maschinelle Adressabgleiche, da zurzeit keine in Statistik und Verwaltung gleichermaßen verwendete eindeutige Identitätsnummer der Einheiten existiert. Bei Adressabgleichen besteht allerdings die Schwierigkeit, dass keine einheitlichen Adressfelder bzw. Adressschreibweisen in Verwaltung und Statistik genutzt werden. Dies hat einen hohen manuellen Aufwand bei der Registerbearbeitung in den statistischen Ämtern zur Folge.

Wie bereits in Abschnitt 1.3 erwähnt, ist häufig keine 1:1-Zuordnung der Einheiten möglich. Beispielsweise kann ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Agrarstatistik aus mehreren viehseuchenrechtlichen HIT-Einheiten oder mehreren Legehennenbetrieben bestehen. Zwischen einem Betrieb im BRL und den Einheiten im HIT bzw. im Legehennenbetriebsregister besteht also gegebenenfalls eine 1:n-Beziehung. Diese Beziehungen können im ersten Schritt nur über Adressabgleiche ermittelt werden. In Zweifelsfällen müssen die Beziehungen von den Einheiten direkt erfragt werden. Auch die InVeKoS-Betriebe sind oft nicht deckungsgleich mit den BRL-Betrieben; hier wurde jedoch ein anderer Weg eingeschlagen: Betriebe (ohne Teilbetriebe) können auf dem Fragebogen der Agrarstrukturhebung ihre InVeKoS-Nummer eintragen. Daraus generieren die Statistischen Landesämter Umsteigerdateien, wodurch die InVeKoS-Daten den Betrieben eindeutig zuordenbar sind.

Werden korrespondierende Einheiten gefunden, können die jeweiligen administrativen Identitätsnummern in das BRL aufgenommen werden (siehe Übersicht 2). Sind sie einmal im BRL gespeichert, vereinfachen die Verwaltungsnummern die regelmäßige Aktualisierung des BRL durch administrative Daten. Neuzugänge aus Verwaltungsdaten erfordern aber immer einen Adressabgleich. Entsprechend der Art der Beziehung zwischen dem Betrieb im BRL und den Einheiten der Verwaltungsdatenquellen werden die Identitätsnummern im Register abgelegt. Das heißt im Falle einfacher 1:1-Beziehungen wird eine Kennnummer im Register gespeichert. Liegen jedoch wie beim HIT und beim Legehennenbetriebsregister 1:n-Beziehungen vor, werden diese durch Speicherung aller zum BRL-Betrieb gehörigen Verwaltungskennnummern dokumentiert.

2 Konzeption eines neuen Betriebsregisters Landwirtschaft (BRL-Neu)

2.1 Aufgaben und Funktionen

Bei der Konzeption des BRL-Neu steht die optimierte Erhebungssteuerung im Vordergrund. Zum einen soll die Feststellung der Berichtskreise für die einzelnen agrarstatistischen Erhebungen direkt aus dem BRL-Neu möglich sein. Dazu müsste das BRL um alle Merkmale erweitert werden, die für die Bestimmung der agrarstatistischen Erfassungsgrenzen ausschlaggebend sind. Soll das BRL zudem die Stichprobenziehung effizient unterstützen, ist auch die Speicherung der stichprobenrelevanten Auswahlmerkmale erforderlich. Zusammen mit einer entsprechenden Kennzeichnung der Betriebe im BRL könnten dann Stichproben-Rotationspläne zur Entlastung der Auskunftspflichtigen erstellt werden.

Zum anderen sollte das BRL künftig verstärkt für Registerauswertungen (z. B. zur Unternehmensdemografie) eingesetzt werden. In immer stärkerem Maße werden Informationen über echte Neugründungen oder Fusionen bzw. Betriebsübergaben/-nahmen gefordert. Dazu müssen die entsprechenden Merkmale (Beginn- und Ende-Daten der Registerseinheiten, Beziehungsinformationen usw.) im Register vorhanden sein.

Ein weiteres Ziel bei der Neukonzeption des BRL liegt in der Optimierung der Organisation. Mit der bereits für das Jahr 2008 vorgesehenen zentralen Datenhaltung und -produktion wird dafür bereits eine wesentliche Voraussetzung geschaffen. Durch die zentrale Datenhaltung im Bereich der BRL werden die derzeit 14 eigenständigen Landesregister in einer Datenbank zusammengeführt. Nach dem Prinzip „Einer für alle“ übernimmt ein statistisches Amt den zentralen IT-Betrieb (hier: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen) für die übrigen Ämter. Die Zuständigkeiten für Inhalte, fachliche Gestaltung und Pflege der Einheiten im BRL bleiben unverändert. Im Zusammenhang mit anderen Software-Anwendungen im Bereich der Agrarstatistik wird ein „führendes Register“ empfohlen. Das bedeutet, alle neuen Informationen über einen Betrieb werden zuerst in das Register eingespielt und dann weiteren Anwendungen, zum Beispiel Auswertungsprogrammen, zur Verfügung ge-

stellt. Eine spätere Anbindung an das Unternehmensregister (URS-Neu), zum Beispiel über einen regelmäßigen Datenaustausch, ergäbe zudem einen Informationsgewinn für das BRL, da auch die Angaben aus Verwaltungsdatenquellen des URS-Neu zur Verfügung ständen.

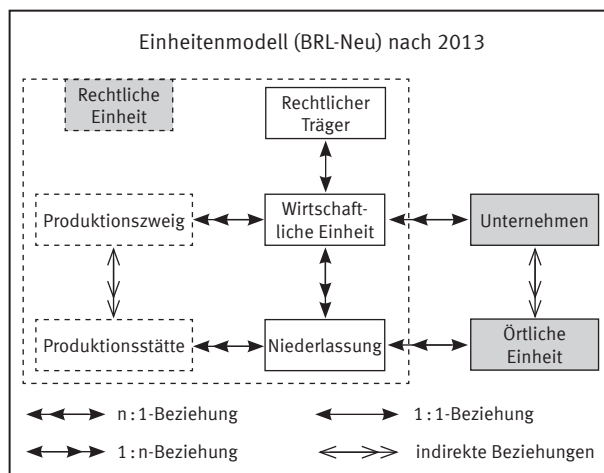
Neben diesen technisch-organisatorischen Aspekten ist auch eine Weiterentwicklung des Einheitenbegriffs erforderlich. Erfahrungen der Statistischen Landesämter zeigen, dass die bisherige Definition des land- und forstwirtschaftlichen *Betriebs* im Sinne einer „technisch-wirtschaftlichen Einheit“ überdacht werden muss. Die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe hat sich stark verändert und ist weiter im Wandel. Um steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen oder die Betriebsführung effizienter zu gestalten, werden die verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen und finanziell-wirtschaftlichen Organisation des Betriebes genutzt. So werden die bisherigen Betriebe in der Hand eines Inhabers (Einzelunternehmen) immer öfter in juristische Personen (z. B. GmbH) umgewandelt. Landwirtschaftliche Betriebe erschließen sich zudem weitere Einnahmequellen (Ferien auf dem Bauernhof, Betrieb von Biogasanlagen, Hofladen usw.) jenseits der klassischen landwirtschaftlichen Produktion. Dies schlägt sich wiederum auch in der Betriebsstruktur nieder. Somit finden sich auch im Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ zunehmend Unternehmen und Unternehmensgruppen. Fälle, in denen alle Produktionsfaktoren (Flächen, Arbeitskräfte, Maschinen) zentral einem Geschäftsbereich des Unternehmens unterstehen und nicht mehr auf einzelne Betriebe aufgeteilt werden, treten häufiger auf. Hinzu kommt, dass dann Unternehmen ihre Niederlassungen mit Bezug auf den bestehenden Betriebsbegriff nicht mehr als auskunftspflichtig für agrarstatistische Befragungen einschätzen. Auch die einfachere Nutzung von Verwaltungsdaten, zum Beispiel aus dem InVeKoS, kann durch eine Weiterentwicklung des Betriebsbegriffs gefördert werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass Vergleiche der agrarstatistischen Ergebnisse mit denen aus anderen Wirtschaftsbereichen, u. a. aufgrund der zunehmenden Bedeutung von gesamtwirtschaftlichen Betrachtungen, künftig leichter möglich sein sollen. Ziel muss es also sein, die Einheitsdefinition so auszugestalten, dass sie die aktuellen Strukturen in der Landwirtschaft zutreffend abbildet und zugleich möglichst kompatibel zu den für andere Wirtschaftsbereiche verwendeten Definitionen ist. Als Lösungsansatz eignet sich das im nächsten Abschnitt beschriebene Einheitenmodell.

2.2 Einheitenmodell

Mit dem Ziel, eine neue Einheitenabgrenzung für den bisherigen Betrieb zu finden, wurde das Einheitenmodell des URS-Neu betrachtet. Die in der Vorbemerkung angesprochene Analyse im Rahmen des TAPAS-Projektes ergab, dass dieses für die detaillierte Darstellung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe prinzipiell geeignet ist. Darauf aufbauend wurde dann das im folgenden Abschnitt beschriebene Modell als Basis für das BRL-Neu entwickelt.

Das schematische Modell zeigt die im BRL-Neu vorgesehenen Einheiten rechtliche Einheit (unterteilt in Rechtsträger

Schaubild 2

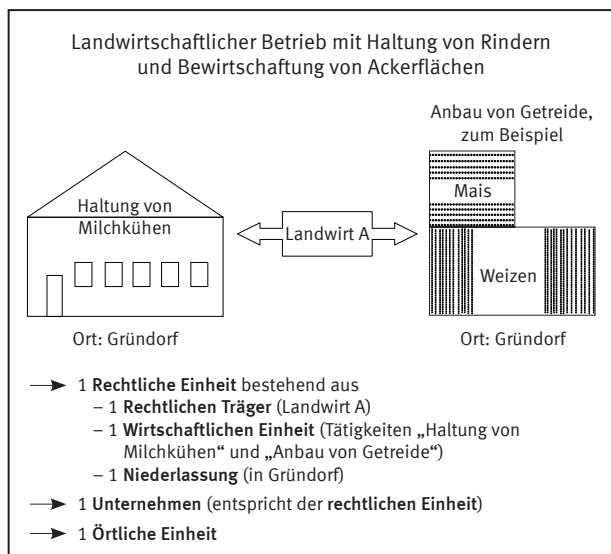


ger, wirtschaftliche Einheit, Produktionszweig, Niederlassung und Produktionsstätte), Unternehmen und örtliche Einheit. Durch Pfeile sind die Verbindungen der Einheiten untereinander symbolisiert. Die grundsätzlichen Definitionen und die Art der Verbindungen zwischen den Einheiten werden in den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.3 beschrieben. Die Einheiten können in zwei Hauptgruppen gegliedert werden. Die rechtliche Einheit mit ihrer Dreiteilung stellt dabei den in Registern abgelegten Bezug zu der tatsächlich beobachtbaren Einheit – dem Rechtssubjekt – dar. Demgegenüber sind Unternehmen und örtliche Einheiten sogenannte statistische Einheiten. Sie werden aus den tatsächlich beobachtbaren Einheiten abgeleitet, um in der Darstellung statistischer Ergebnisse eine einheitlich definierte Basis zu erhalten. Die rechtliche Einheit (unterteilt in Rechtsträger, wirtschaftliche Einheit und Niederlassung) sowie die statistischen Einheiten Unternehmen und örtliche Einheit sind gleichermaßen abgegrenzt auch im URS-Neu vorgesehen.

Wenn man zunächst die bisherige Betriebsabgrenzung in der Agrarstatistik betrachtet, so sind mehrere Kriterien enthalten. Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb wird stets a) auf Rechnung eines Inhabers, b) durch einen oder mehrere Betriebsleiter bewirtschaftet und besteht c) aus mindestens einer Betriebsstätte (Wirtschaftsgebäude, landwirtschaftliche Nutzfläche, Hoffläche), in/auf denen wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Nach den Einheitsdefinitionen im URS-Neu kann der Betrieb analog durch einen *Rechtsträger*, eine *wirtschaftliche Einheit* und mindestens eine *Niederlassung*, das heißt insgesamt durch eine rechtliche Einheit, abgebildet werden. Kurz gesagt bezieht sich der Rechtsträger soweit auf Kriterium a), die wirtschaftliche Einheit auf b) und jede Betriebsstätte c) bildet in der Regel eine Niederlassung.

Das vereinfachende Schaubild 3 zeigt den Regelfall eines landwirtschaftlichen Betriebes. Danach bewirtschaftet der Landwirt A als Leiter und zugleich Inhaber seinen Betrieb mit Milchviehhaltung und Ackerflächen mit eigenen Arbeitskräften und Maschinen. Alle Gebäude- und Hofflächen sind der einzigen Betriebsstätte in Gründorf zugeordnet. Entsprechend den neuen Einheitsdefinitionen stellt dieser Betrieb

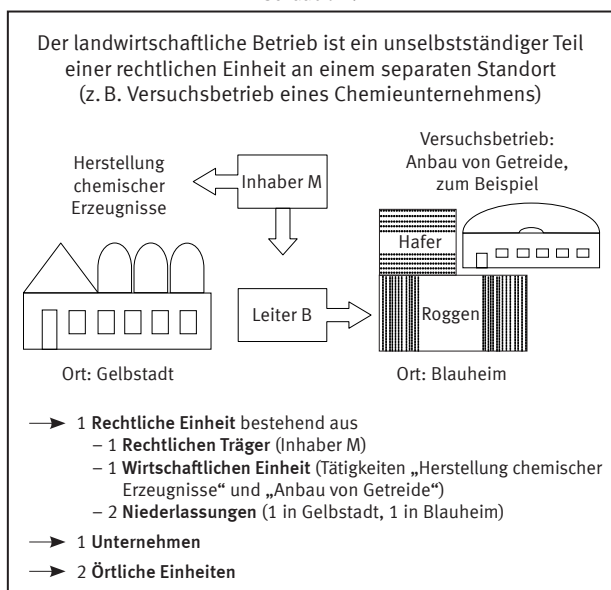
Schaubild 3



insgesamt eine rechtliche Einheit dar, mit dem Landwirt A als Rechtsträger (Einzelunternehmen mit einer natürlichen Person) einer wirtschaftlichen Einheit (mit zwei Tätigkeiten) mit einer Niederlassung.

Kann die rechtliche Einheit abgebildet werden, ist durch Festlegen der Beziehungen zum Unternehmen und zu den örtlichen Einheiten auch die Darstellung der statistischen Einheiten möglich: Denn ein Unternehmen wird durch die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten gebildet und eine örtliche Einheit mindestens durch eine Niederlassung. Der in Schaubild 3 dargestellte Betrieb entspricht einem Unternehmen mit einer örtlichen Einheit. Hier handelt es sich um einen einfachen Sachverhalt, wie er bei den meisten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zutrifft. Dennoch müssen auch komplexere Strukturen (siehe Schaubild 4) abgebildet werden.

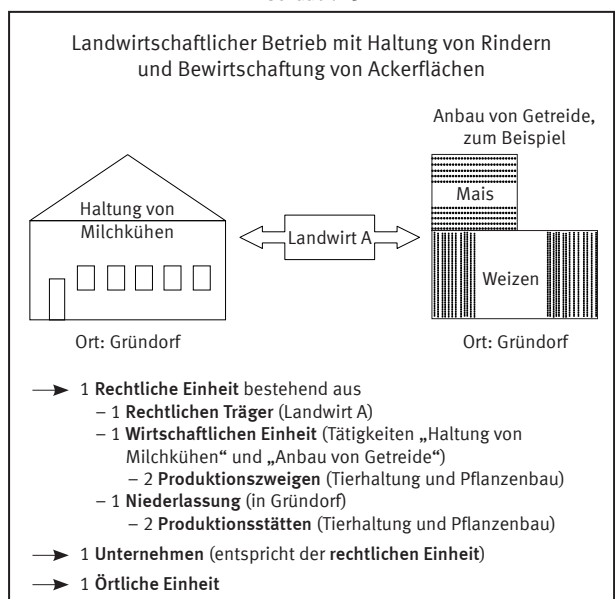
Schaubild 4



Hier ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil eines Unternehmens und nicht primär für Erwerbszwecke, sondern für Forschungszwecke eingerichtet worden. Da der Betrieb die Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt, ist er als auskunftspflichtige Erhebungseinheit im Register zu führen. Im Beispiel fallen Inhaber (Herr M) und Betriebsleiter auseinander und der Betriebsleiter bewirtschaftet die Ackerflächen mit eigenen Arbeitskräften und Maschinen in der Betriebsstätte in Blaueim. Rechtlich und finanziell-wirtschaftlich verantwortlich ist Herr M als Rechtsträger des Chemieunternehmens, zu dem auch der Versuchsbetrieb in Blaueim gehört. Nach den Einheitsdefinitionen entspricht dieser Betrieb lediglich einer Niederlassung. Die rechtliche Einheit umfasst daneben noch die Niederlassung in Gelbstadt und bildet mit dem Versuchsbetrieb zusammen eine wirtschaftliche Einheit (mit zwei Tätigkeiten), deren Rechtsträger Herr M (Einzelunternehmen mit einer natürlichen Person) ist. Statistisch gesehen liegt ein Unternehmen mit zwei örtlichen Einheiten vor.

Die in den Schaubildern 3 und 4 dargestellten Beispiele sind aus agrarstatistischer Sicht allerdings nur unvollständig abgebildet. Um im BRL-Neu die zur Ermittlung der Berichtskreise und die für die Stichprobenkonzeption notwendigen landwirtschaftlichen Fachinformationen vorhalten zu können, ist die Erweiterung der rechtlichen Einheiten um die fachlich landwirtschaftlichen Registereinheiten Produktionsstätte und Produktionszweig erforderlich. Zur Veranschaulichung des Einheitenmodells einschließlich der Registereinheiten *Produktionsstätte* und *Produktionszweig* dient Schaubild 5. Ergänzend zu Schaubild 3, das den Betrieb nach dem Einheitenmodell des URS-Neu zeigt, liegen in diesem Beispiel die u. a. für die Erhebungssteuerung wichtigen agrarstatistischen Informationen vor.

Schaubild 5



In den folgenden Unterkapiteln werden nun die Einheiten im Einzelnen definiert, die Verbindungen zwischen den Einheiten dargestellt und die vorgesehenen Registermerkmale aufgelistet. Grundsätzlich wurde bei den Definitionen

von rechtlicher Einheit, Unternehmen und örtlicher Einheit die europäische Verordnung über statistische Einheiten¹⁰⁾ (hier kurz Einheitenverordnung) beachtet. Ergänzend sind die Ausführungen im Handbuch „Unternehmensregister – Empfehlungen für den Gebrauch“ des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) herangezogen worden. In diesem Handbuch werden u. a. praktische Abgrenzungskriterien der einzelnen Einheiten dargestellt.

2.2.1 Rechtliche Einheiten und deren Merkmale

Unter rechtlichen Einheiten versteht man Personengesellschaften oder juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind (z. B. alle Kapitalgesellschaften), bzw. natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbstständig ausüben (Einzelunternehmer). Sie sollen real existierende Unternehmen und Betriebe möglichst detailgenau abbilden.

Die rechtliche Einheit ist meist rechtlich verantwortlicher Träger eines einzigen Unternehmens. Sie besitzt Rechtsfähigkeit, das heißt sie ist vom Gesetzgeber mit Rechten und Pflichten ausgestattet.

Betrachtet man Erfassungs- bzw. Abschneidegrenzen, so sieht die EWG-Verordnung über Unternehmensregister hier keine spezifischen Grenzen vor. Demnach sind grundsätzlich alle wirtschaftlich tätigen Einheiten unabhängig von ihrer Größe im Unternehmensregister zu führen. Einer EU-weit vereinbarten Empfehlung (siehe Eurostat-Handbuch „Unternehmensregister – Empfehlungen für den Gebrauch“) folgend muss in Unternehmen (mit Ausnahmen) mindestens eine (bezahlte oder unbezahlte) Person mindestens halbtags tätig sein. In der Praxis der Unternehmensregisterführung werden allerdings Einheiten mit sehr niedrigen Umsätzen wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung und aufgrund von Kosten-Nutzen-Erwägungen nicht erfasst. Gemeint sind damit Einheiten, die in den regulären Verwaltungsdatenlieferungen (vor allem Umsatzsteuerdaten) und anderen Quellen zur Registeraktualisierung nicht zur Verfügung stehen.

Diese Grenzen sind für die Agrarstatistik allerdings nicht anwendbar, da hier aufgrund der spezifischen Strukturen alle Einheiten mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befragt werden müssen, deren bewirtschaftete Flächen bzw. Tierzahlen oberhalb festgelegter Grenzen liegen (siehe Übersicht 1). Insofern ist der grundsätzliche Erfassungsbereich des Wirtschaftsbereiches „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des BRL-Neu umfassender als im Unternehmensregister. Zudem ist in der Definition agrarstatistischer Einheiten unerheblich, ob die agrarischen Tätigkeiten den Schwerpunkt der Einheit (also die sogenannte Haupttätigkeit) darstellen oder nur eine wirtschaftlich unbedeutendere Nebentätigkeit. Dementsprechend sind im BRL-Neu alle rechtlichen Einheiten zu speichern, die insgesamt oder auch nur in einer Niederlassung landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Die Erfassungsgrenzen richten sich

dabei ausschließlich nach den agrarstatistischen Vorgaben (siehe Übersicht 1, unter D und E).

Unter anderem aufgrund der administrativen Datenquellen, die zur Pflege des Unternehmensregisters in Deutschland herangezogen werden, wird die rechtliche Einheit mit Hilfe von drei Registereinheiten im URS-Neu abgebildet – dem rechtlichen Träger, der wirtschaftlichen Einheit und der Niederlassung. Beispielsweise erfolgen Datenlieferungen der Bundesagentur für Arbeit auf Ebene der Niederlassungen, Lieferungen der Finanzverwaltungen auf Ebene des rechtlichen Trägers. Die wirtschaftliche Einheit wiederum ermöglicht erst eine statistische Sicht auf die rechtliche Einheit, beispielsweise die Klassifikation nach Wirtschaftszweigen.

Im BRL-Neu wird diese Unterteilung beibehalten, insbesondere aufgrund der Ableitung von statistischen Einheiten (Unternehmen aus der Verbindung zur wirtschaftlichen Einheit, örtliche Einheit aus der zur Niederlassung) sowie der Vergleichbarkeit der Einheiten in BRL-Neu und URS-Neu.

Der rechtliche Träger

Nach der Definition im Datenmodell des BRL-Neu weist der rechtliche Träger eine bestimmte Rechtsform auf. Er ist rechtlich handlungsfähig und haftbar. Dem rechtlichen Träger werden die gesetzlichen Pflichten gegenüber der Verwaltung (z. B. als Auskunftspflichtiger, Antragsteller für Agrarhilfen usw.), sowie die Verfügungsrechte über Vermögensgegenstände und Produktionsfaktoren zugeordnet.

Der rechtliche Träger beschreibt damit die verantwortliche Rechtsperson einer rechtlichen Einheit. Er hat seinen Sitz immer in einer Niederlassung.

Zwischen dem rechtlichen Träger und der wirtschaftlichen Einheit besteht eine Beziehung: Der rechtliche Träger betreibt zu einem Zeitpunkt genau eine wirtschaftliche Einheit. Datenbanktechnisch ausgedrückt ist dies immer eine 1:1-Beziehung.

Relevante Merkmale der Registereinheit sollen sein:

- Identitätsnummer des rechtlichen Trägers,
- Bezeichnung des rechtlichen Trägers,
- Rechtsform,
- Eintrag in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister,
- Gründungs- und gegebenenfalls Schließungsdatum.

Die Niederlassung

Die Niederlassung soll die wirtschaftliche Aktivität der rechtlichen Einheit an einem bestimmten Ort darstellen. An diesem Ort bzw. von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die im Allgemeinen eine oder mehrere Personen im Auftrag einer rechtlichen Einheit arbeiten.

¹⁰⁾ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsbl. der EG Nr. L 76, S. 1).

wendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt seine Tätigkeit an einem oder mehreren Standorten aus. Man unterscheidet zwei mögliche Formen eines Unternehmens: Bei einfachen Unternehmen ist das Unternehmen identisch mit einer rechtlichen Einheit, während bei komplexen Unternehmen das Unternehmen aus mehr als einer rechtlichen Einheit besteht. Dabei ausschlaggebend ist eine enge finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Verbindung zwischen den rechtlichen Einheiten.

Eine direkte Beziehung besteht im vorliegenden Modell für das BRL-Neu nur zwischen Unternehmen und wirtschaftlicher Einheit. Ein Unternehmen setzt sich stets aus einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheit(en) zusammen, wobei ein einfaches Unternehmen aus genau einer wirtschaftlichen Einheit und ein komplexes Unternehmen aus mehr als einer wirtschaftlichen Einheit besteht (1:n-Beziehung). Der Einheitenverordnung zufolge besteht ein Unternehmen wiederum aus einer oder mehreren örtlichen Einheit(en) bzw. gehört eine örtliche Einheit immer genau zu einem Unternehmen. Diese Beziehung ist im BRL-Neu nicht direkt abgelegt, sie ergibt sich über die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Niederlassungen. In Schaubild 2 ist dies durch die schwach gestrichelten Pfeile verdeutlicht.

Typische Merkmale für die Registereinheit Unternehmen sind u.a.:

- Identitätsnummer des Unternehmens,
- Wirtschaftszweige der Haupt- und Nebentätigkeiten,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Anzahl der Beschäftigten (Summe der Beschäftigten aller wirtschaftlichen Einheiten),
- Anzahl der tätigen Personen (Summe der tätigen Personen aller wirtschaftlichen Einheiten),
- Umsatz (Summe der Umsätze aller wirtschaftlichen Einheiten),
- Gründungs- und gegebenenfalls Schließungsdatum.

Die örtliche Einheit

Die Einheitenverordnung besagt, dass die örtliche Einheit ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil des Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus) ist. An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Bei örtlichen Einheiten handelt es sich also um (Stand-)Orte, an denen Unternehmen ihren Wirtschaftstätigkeiten nachgehen.

Eine direkte Beziehung besteht im URS-Neu nur zwischen örtlichen Einheiten und Niederlassungen. Eine örtliche Einheit setzt sich stets aus einer oder mehreren Niederlassung(en) zusammen, während eine Niederlassung immer genau einer örtlichen Einheit zuzuordnen ist. Grundsätzlich ist damit eine 1:n-Beziehung gegeben. Die Beziehung zwischen örtlicher Einheit und Unternehmen gemäß

der Einheitenverordnung ist im BRL-Neu nicht direkt abgelegt. Sie muss über die Verbindung örtliche Einheit zu Niederlassung zu wirtschaftlicher Einheit zum Unternehmen gebildet werden (siehe Schaubild 2).

Für örtliche Unternehmen sind als relevante Merkmale im Register zum Beispiel vorgesehen:

- die Identitätsnummer der örtlichen Einheit,
- der Wirtschaftszweig der Haupt- und Nebentätigkeiten,
- der amtliche Gemeindeschlüssel,
- die Anzahl der Beschäftigten (Summe aus allen Niederlassungen),
- die Anzahl der tätigen Personen (Summe aus allen Niederlassungen),
- das Gründungs- und gegebenenfalls das Schließungsdatum.

2.2.3 Fachlich landwirtschaftliche Einheiten und deren Merkmale

Die Produktionsstätte

In der Registereinheit Produktionsstätte werden im Einheitenmodell des BRL-Neu die Merkmale geführt, die für kleinräumige Stichproben oder Ergebnisdarstellungen in den Agrarstatistiken notwendig sind. Dies können zum Beispiel Angaben zum Viehbestand oder auch Flächenangaben für regionale Darstellungen sein. Es ist vorgesehen, im Register die stichprobenrelevanten Merkmale und alle zur Ermittlung der Auskunftspflicht benötigten Merkmale bei der Produktionsstätte zu speichern. Die Auskunftspflicht wird aber anhand der gesamten rechtlichen Einheit festgestellt.

Alle Angaben zu Pflanzenbau und Forstwirtschaft sowie Kennnummern aus Verwaltungsdaten werden je *Niederlassung* in einer *Produktionsstätte* „Pflanzenbau“ abgelegt. Viehzahlen sowie wesentliche Kennnummern aus Verwaltungsdaten, zum Beispiel HIT-Nummern, werden je *Niederlassung* in einer *Produktionsstätte* „Tierhaltung“ gespeichert. Die Aufteilung der land- und forstwirtschaftlichen Fachinformationen in verschiedene *Produktionsstätten* ergibt sich durch das agrarstatistische System sowie die Strukturen der zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten.

Eine Produktionsstätte kann immer genau einer Niederlassung sowie genau einem Produktionszweig zugeordnet werden. Zu einer Niederlassung können eine Produktionsstätte „Tierhaltung“ und/oder eine Produktionsstätte „Pflanzenbau“ gehören. Datenbanktechnisch ausgedrückt liegt eine 1:n-Beziehung vor.

Die für diese Registereinheit vorzuhaltenden Merkmale sind in Übersicht 3 aufgelistet.

Der Produktionszweig

Im Produktionszweig werden die summierten Merkmale der Produktionsstätten aller Niederlassungen und somit aller Produktionsstätten der rechtlichen Einheit abgebildet. Somit wird auch hier der Produktionszweig „Pflanzenbau“

Übersicht 3: Merkmale der Produktionsstätten „Pflanzenbau“ und „Tierhaltung“ im BRL-Neu

Produktionsstätte	Merkmal	Art/Einheit	
Allgemeine Merkmale			
Alle	Identitätsnummer	Code	
Pflanzenbau	Art der Produktionsstätte		
	Ident-Nummern in Verwaltungssystemen:		
Tierhaltung	– Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem – Standortregister für gentechnisch veränderte Organismen – Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) – Legehennenbetriebsregister		
Fachliche Merkmale			
Pflanzenbau	Standarddeckungsbeitrag	EUR	
	Betriebswirtschaftliche Teil-Ausrichtung	Code	
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha	
	Spezialkulturen:		
	Rebfläche	ha	
	Obstfläche	ha	
	Baumschulfläche	ha	
	Hopfenfläche	ha	
	Tabakfläche	ha	
	Gemüseanbaufläche im Freiland	ha	
	Anbaufläche für Blumen und Zierpflanzen im Freiland	ha	
	Gemüseanbaufläche unter Glas	ha	
	Anbaufläche für Blumen und Zierpflanzen unter Glas	ha	
	Anbaufläche für Heil- und Gewürzpflanzen	ha	
	Anbaufläche für Gartenbausämereien	ha	
	Waldfläche	ha	
	Ökologischer Pflanzenbau	Ja/Nein oder Code	
	Tierhaltung	Standarddeckungsbeitrag	EUR
		Betriebswirtschaftliche Teil-Ausrichtung	Code
Rinder		Anzahl	
dar.: Milchkühe		Anzahl	
Schweine insgesamt		Anzahl	
dar.: Zuchtsauen		Anzahl	
Schafe insgesamt		Anzahl	
Legehennen insgesamt		Anzahl	
Junghennen insgesamt		Anzahl	
Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne insgesamt		Anzahl	
Gänse, Enten und Truthühner insgesamt		Anzahl	
Ökologische Tierhaltung	Ja/Nein oder Code		
Demografische/Verwaltungsmerkmale			
Alle (je fachliches Merkmal)	Monat, Jahr	Datum	
	Quelle (z.B. Erhebung, Verwaltungsquelle, usw.)	Code	

vom Produktionszweig „Tierhaltung“ unterschieden. Der Grund für die Summierung der Angaben aus den Produktionsstätten ist einerseits, dass die Abgrenzung des Berichtskreises, Schichtung und Stichprobenziehung meist auf Ebene der rechtlichen Einheit durchgeführt werden. Mit Hilfe der Produktionszweige kann die Auskunftspflicht der rechtlichen Einheit ermittelt werden, das heißt es kann geklärt werden, welche Erfassungsgrenzen durch diese überschritten werden. In einigen Fällen können künftige Aktualisierungen durch Verwaltungsdaten auch nur für den Produktionszweig erfolgen, da in diesen Quellen nur die rechtliche Einheit insgesamt geführt wird.

Einem Produktionszweig „Tierhaltung“ ist/sind über die Niederlassung(en) eine oder mehrere Produktionsstätten(n)

„Tierhaltung“ zugeordnet („Pflanzenbau“ analog). Ein Produktionszweig gehört immer zu genau einer wirtschaftlichen Einheit, während einer wirtschaftlichen Einheit ein Produktionszweig „Tierhaltung“ und/oder ein Produktionszweig „Pflanzenbau“ zugeordnet werden kann (1 : n-Beziehung).

Der Produktionszweig sollte im Register die in Übersicht 4 beschriebenen Merkmale umfassen.

Übersicht 4: Merkmale der Produktionszweige „Pflanzenbau“ und „Tierhaltung“ im BRL-Neu

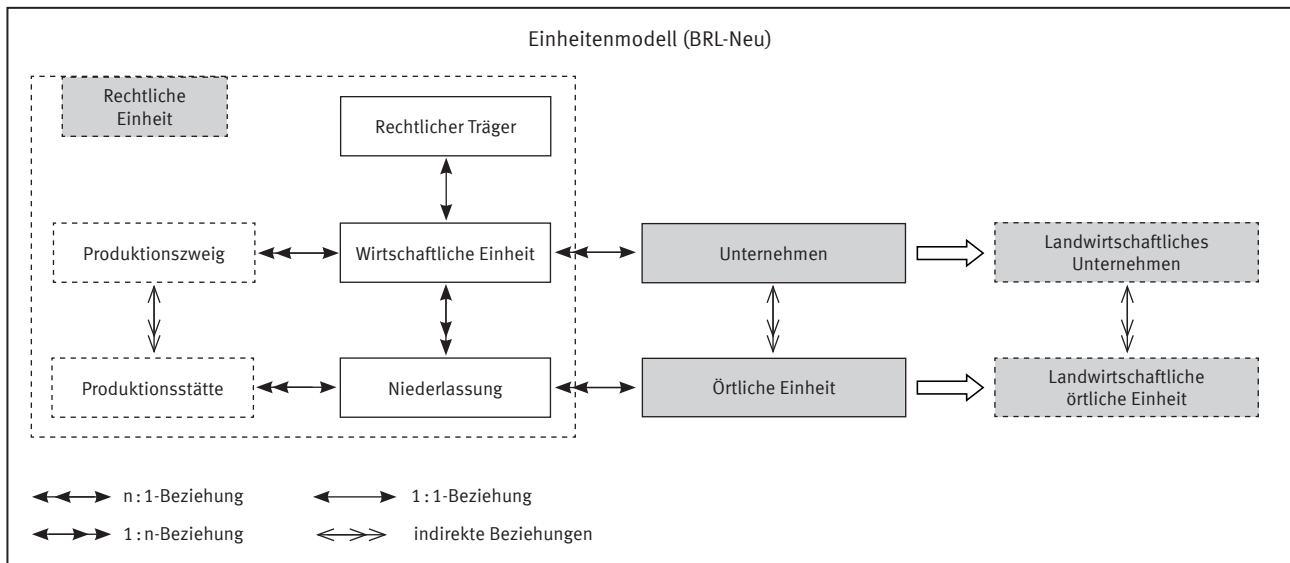
Produktionszweig	Merkmal	Art/Einheit	
Allgemeine Merkmale			
Alle	Identitätsnummer	Code	
	Art des Produktionszweiges		
Fachliche Merkmale ¹⁾			
Pflanzenbau	Standarddeckungsbeitrag	EUR	
	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	Code	
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha	
	Spezialkulturen:		
	Rebfläche	ha	
	Obstfläche	ha	
	Baumschulfläche	ha	
	Hopfenfläche	ha	
	Tabakfläche	ha	
	Gemüseanbaufläche im Freiland	ha	
	Anbaufläche für Blumen- und Zierpflanzen im Freiland	ha	
	Gemüseanbaufläche unter Glas	ha	
	Anbaufläche für Blumen- und Zierpflanzen unter Glas	ha	
	Anbaufläche für Heil- und Gewürzpflanzen	ha	
	Anbaufläche für Gartenbausämereien	ha	
	Waldfläche	ha	
	Tierhaltung	Standarddeckungsbeitrag	EUR
		Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	Code
		Rinder	Anzahl
dar.: Milchkühe		Anzahl	
Schweine insgesamt		Anzahl	
dar.: Zuchtsauen		Anzahl	
Schafe insgesamt		Anzahl	
Legehennen insgesamt		Anzahl	
Junghennen insgesamt		Anzahl	
Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne insgesamt		Anzahl	
Gänse, Enten und Truthühner insgesamt		Anzahl	
Demografische/Verwaltungsmerkmale			
Alle	Zugehörigkeit zur Erhebungsgrundgesamtheit	Code	
	Erhebungsbeteiligung	Code	
	Stichprobenrelevante Kennzeichen	Code	

1) Jeweils als Summe der einzelnen Produktionsstätten bzw. für die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung im Verhältnis der Einzelangaben ermittelt.

2.3 Auswirkungen einer Umstellung auf ein neues Einheitenmodell

Ein Vorteil der Einführung des vorgestellten Einheitenmodells für ein neues Betriebsregister Landwirtschaft liegt in der eindeutigen Strukturierung, die die Ermittlung der Auskunftspflicht für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen deutlich erleichtert. Inwieweit die rechtlichen Einheiten insgesamt oder gegliedert nach Niederlassungen befragt werden sollen, wird durch die Vorgaben der jewei-

Schaubild 6



ligen Rechtsgrundlage geregelt. Ob eine solche Gliederung nach Niederlassungen erforderlich ist, hängt von den beabsichtigten Darstellungseinheiten, den Erhebungsmerkmalen und der geforderten regionalen Gliederung ab. Ein wesentlicher Vorteil besteht in der besseren Vergleichbarkeit mit den Einheiten im Unternehmensregister, das heißt der landwirtschaftliche Sektor könnte besser mit anderen Wirtschaftsbereichen verglichen werden. Das neue Einheitenmodell lässt auch eine Verknüpfung zwischen dem BRL-Neu und dem URS-Neu zu (kommunizierende Register). Damit besteht die Möglichkeit, hier einen Informationsaustausch vorzunehmen und weitere administrative Datenquellen, zum Beispiel zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, für das BRL-Neu zu erschließen.

Der Umstieg auf ein neues Einheitenmodell bedingt aber auch einen einmaligen vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand. So müssen in einem ersten Schritt die im bisherigen BRL existierenden Betriebe in die neuen Einheiten überführt werden. Zur Überleitung der Erhebungseinheiten in eine komplette rechtliche Einheit, eine Niederlassung oder nur einen Teil dieser Einheiten sind zusätzliche Informationen notwendig. Hierzu müsste das derzeitige Betriebsregister mit den entsprechenden Informationen angereichert werden. Da diese nicht vollständig aus vorhandenen Verwaltungsdaten ermittelt werden können, müssten zusätzlich Informationen durch weitere Erhebungen, zum Beispiel Registerumfragen, gesammelt werden – letztere sind aber mit einem hohen Aufwand verbunden.

2.4 Ableitung/Definition neuer statistischer Einheiten

Die agrarstatistischen Informationen im Einheitenmodell des BRL-Neu ermöglichen die Ableitung bzw. Definition neuer Darstellungseinheiten. In den Wirtschaftsstatistiken ist die Verwendung der statistischen Einheiten „Unternehmen“ und „örtliche Einheiten“ üblich. Im BRL-Neu sind die statistischen Einheiten prinzipiell gleichermaßen definiert. Allerdings stehen im BRL-Neu oft nur die aus dem Bereich

der Agrarstatistik verfügbaren (Teil-)Informationen für das Unternehmen/die örtliche Einheit zur Verfügung. Insofern ergeben sich aus der Kombination der wirtschaftlichen Einheit mit den landwirtschaftlichen Fachinformationen aus den Produktionszweigen Daten über das landwirtschaftliche Unternehmen. Das stellt in vielen Fällen nur einen Teil des gesamten Unternehmens dar. Aus einer Kombination der Niederlassung mit den Angaben aus den Produktionsstätten resultieren in ähnlicher Weise landwirtschaftliche örtliche Einheiten. In Schaubild 6 sind diese Zusammenhänge durch die dicken Zuweisungspfeile zum Beispiel vom Unternehmen zum landwirtschaftlichen Unternehmen verdeutlicht. Diese agrarstatistischen Einheiten werden im BRL-Neu nicht separat abgelegt, sondern ergeben sich aus der fachlichen Beschränkung des BRL-Neu auf Zwecke der Agrarstatistik. Trotzdem wird durch die analog zum Unternehmensregister festgelegte Definition die mehrfach angeführte Vergleichbarkeit der Einheiten über die Agrarstatistik hinaus erreicht.

3 Zusammenfassung und Ausblick

Entscheidend für die Umsetzung der im TAPAS-Projekt gewonnenen Ergebnisse für die künftige Struktur der Agrarstatistik und das dafür notwendige neue Betriebsregister ist der Grundsatzbeschluss der Referentenbesprechung „Fragen der Landwirtschaftsstatistik“ vom September 2007, mit dem diese der Einführung von „Unternehmen“ und „örtlichen Einheiten“ als statistische Einheiten in der Ergebnisdarstellung der Agrarstatistiken zugestimmt hat. Damit wird die Definition des landwirtschaftlichen Betriebes den nationalen Entwicklungen in der Realität angepasst. Gleichzeitig umfasst der Beschluss die Konzeption und Entwicklung eines neuen Betriebsregisters Landwirtschaft (BRL-Neu) auf der Grundlage der Projektergebnisse, vor allem des erarbeiteten Einheitenmodells. Die geplante Einführung ist aufgrund der umfangreichen Umstellungsarbeiten sowie der Landwirtschaftszählung 2010 für das Jahr 2015 vorgesehen. [u](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Walter Radermacher
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt